

**Stellungnahme  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen  
der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2016/2017**

**I. Schulartübergreifende Beschlüsse**

**I.1 Gleichberechtigung von Religionsunterricht und Ethik**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Ethik- und der Religionsunterricht immer zeitgleich stattfinden, um eine konfessionell bedingte Benachteiligung zu vermeiden, sofern die schulischen Gegebenheiten dies nicht nachweislich verhindern.*

*Begründung:*

*Ethik soll an den Schulen (insbesondere auch an den Realschulen) wie der Religionsunterricht regulär stattfinden. Zitat Art. 1 BayEUG: „Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.“ Das gilt in gleichem Maße auch für den Ethikunterricht und deswegen soll dieser auch für Konfessionslose und Andersgläubige in der Studentafel im selben Umfang verankert sein wie die Religionslehre.*

Die Schulleitungen, die für die Unterrichtsplanung vor Ort verantwortlich sind, bemühen sich aus eigenem Interesse, Religions- und Ethikunterricht parallel stattfinden zu lassen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass unterrichtsorganisatorische Gründe oder auch solche, die durch die Personalsituation bedingt sind, die Parallelität im Einzelfall auch verhindern können.

Zu diesem Sachverhalt wird ergänzend auf die einschlägige Rechtsprechung hingewiesen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass der Ethikunterricht am Vormittag parallel zum Religionsunterricht stattfindet. In der Rechtsprechung ist geklärt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 21.12.1989, 7 CE 89.3102; BayVGh, Beschl. v.

06.07.1995, 7 CE 95.1686, BayVBl 1996, 405 f.; VG München, Urteil v. 24.3.2003, M 3 K 02.4732; VG Augsburg, Beschl. v. 07.09.2007, Au 3 E 07.1064), dass sich aus den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Stundenplangestaltung herleiten lässt. Das gilt auch für den von Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 126 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) geschützten Bereich des Religions- wie auch des Ethikunterrichts.

## **I.2 AED (automatisierter externer Defibrillator) an Schulen**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium die Sachaufwandsträger der Schulen auffordert, alle Schulen mit einem AED auszustatten.*

Fragen der Organisation der Ersten Hilfe und auch der Nutzung öffentlicher Defibrillatoren (AED = automatisierter externer Defibrillator, der auch von Laien eingesetzt werden kann) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Von Seiten des Kultusministeriums können daher keine Forderungen an die Sachaufwandsträger bezüglich der Thematik herangetragen werden.

Zur Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe kann ergänzend Folgendes mitgeteilt werden: Im Bereich der Ersten Hilfe befindet sich momentan vieles im Umbruch, was nicht zuletzt die Erste-Hilfe-Ausbildung an den Schulen beeinflussen wird. Alle Schülerinnen und Schüler sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, ab Jahrgangsstufe 8 einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren. Das neue 9-Einheiten-Format dieses Erste-Hilfe-Grundkurses soll neben Modulen wie „Notruf“ und „stabile Seitenlage“ auch das Thema „AED“ beinhalten. Anschließend soll im Abstand von jeweils zwei Jahren ein Wiederholungsmodul im Umfang von zwei Unterrichtsstunden angeboten werden. Dieses Wiederholungsmodul beinhaltet als unverzichtbaren Bestandteil ein Modul „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ und als zweites Modul „AED“ oder „stabile Seitenlage“. Um das Vorhaben umsetzen zu können, sind noch weiterreichende Abstimmungen organisatorischer und finanzieller Art notwendig, die Zeit benötigen.

## **II. Gymnasien**

### **II.1 Naturwissenschaften in der Oberstufe des Gymnasiums**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Informatik in der Oberstufe mit der ersten Naturwissenschaft gleichgestellt wird.*

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ – eine Übereinkunft zwischen den Bundesländern auf Ebene der Kultusminister Konferenz (KMK) – sieht vor, dass in der Qualifikationsphase mindestens vier Halbjahre in den Naturwissenschaften belegt werden müssen (Ziffer 7.1 der Vereinbarung). Zudem definiert diese KMK-Vereinbarung Physik, Chemie und Biologie als Naturwissenschaften; Informatik hat hingegen nicht den Status einer Naturwissenschaft (Ziffer 4.2). Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, Informatik bei der Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase den Rang einer Naturwissenschaft einzuräumen, kann deshalb nicht aufgegriffen werden, da dieser gegen die o. g. KMK-Vereinbarung verstoßen würde.

### **II.2 Naturwissenschaften in der Oberstufe des Gymnasiums**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass beim Belegen einer einzigen Naturwissenschaft eine Halbjahresleistung gestrichen werden kann. Die gestrichene Halbjahresleistung kann zum Beispiel durch die eines Profulfachs oder eines anderen Fachs kompensiert werden.*

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ sieht vor, dass in der Qualifikationsphase mindestens vier Halbjahre in den Naturwissenschaften belegt werden müssen (Ziffer 7.1 der Vereinbarung) und dass mindestens vier Halbjahresleistungen im Bereich der Naturwissenschaften in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (Ziff. 9.3.3). Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, weniger als vier Halbjahresleistungen in den Naturwissenschaften verpflichtend einbringen zu müssen, kann nicht aufgegriffen werden, da dieser gegen die o. g. KMK-Vereinbarung verstoßen würde.

**Nachtrag zu den Beschlüssen  
der zweiten Landesschülerkonferenz 2015/2016**

**10-Finger-System verpflichtend im Unterricht**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Unterrichten des 10-Finger-Systems in den Lehrplan für die Gymnasien in Bayern aufgenommen wird.*

Das Staatsministerium steht dem Anliegen, das Tastschreiben am Gymnasium zu unterrichten, grundsätzlich positiv gegenüber. Konkrete Schritte zur Umsetzung können jedoch erst geplant werden, wenn eine Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung des Gymnasiums gefallen ist.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Mittelschulen, der Realschulen sowie der beruflichen Schulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landesschülerkonferenz vor.